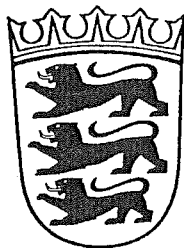


URKUNDE



NOTAR HAGEN KRZYWON

Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart
Telefon (0711) 22 98 535
Telefax (0711) 22 98 526

Vollständiger Wortlaut

der

Satzung

der

Digital Identification Solutions AG
Sitz Esslingen a.N.

mit Bescheinigung gemäß § 181 AktG.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Digital Identification Solutions AG

- (2) Sie hat ihren Sitz in Esslingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb digitaler Bildverarbeitungslösungen speziell für, aber nicht beschränkt auf, den Einsatz in Personenidentifikationsanwendungen sowie die software- und hardwaretechnische Betreuung dieser Produkte und der erforderlichen Identifikations-Karten-Materialien im In- und Ausland.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen. Sie kann insbesondere im In- und Ausland Niederlassungen errichten, in- und ausländische Gesellschaften erwerben, sich an solchen beteiligen, diese Unternehmen pachten oder deren Vertretung übernehmen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden

- (1) Das Grundkapital beträgt € 3.214.575,00.
- (2) Es ist eingeteilt in 3.214.575 Stückaktien ohne Nennbetrag.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

- (5) derzeit nicht belegt
- (6) Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 5 Verbriefung

- (1) Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzel- oder Mehrfachverbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, gegen Kostenerstattung Aktienurkunden auszustellen, die einzelne oder mehrere Aktien verkörpern.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen ist ebenfalls ausgeschlossen.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Der Aufsichtsrat hat festzulegen, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Er kann außerdem Vorstandsmitgliedern Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen; § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den gesamten Aufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch eine unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats an den Vorstand zu richtende textförmliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – oder im Falle der Niederlegung durch den Vorsitzenden, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden – kann eine Fristverkürzung oder einen Verzicht auf die Frist erklären. Die Möglichkeit zur Niederlegung des Amts mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum.
- (2) Scheiden im Laufe einer Amtszeit der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte Aufgabenkreise bilden. Den Ausschüssen können - soweit gesetzlich zulässig - auch entscheidende Befugnisse übertragen werden.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Datum und Tageszeit der Sitzung sowie der Tagesordnung einberufen.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats und von Ausschüssen – sofern solche eingerichtet sind – sollen in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst werden. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch mündliche, fernmündliche oder schriftliche Stimmabgaben sowie durch Stimmabgaben per Telefax oder E-Mail zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies im Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder gegen die von dem Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmte Art der Beschlussfassung besteht nicht.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und von Ausschüssen – sofern solche eingerichtet sind – dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder Stimmabgaben schriftlich, per Telefax oder E-Mail (soweit rechtlich zulässig) überreichen lassen. Ferner ist eine kombinierte Beschlussfassung zulässig, d.h. dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimmen während der Sitzung (soweit rechtlich zulässig) oder nachträglich innerhalb einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail abgeben können, sofern kein in der Sitzung anwesendes Mitglied widerspricht; ein Widerspruch kann jedoch nicht erhoben werden, wenn das abwesende und die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder untereinander im Wege allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

§ 12 Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 13 Vergütung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten jeweils eine Vergütung in Höhe von € 9.000,00 pro Geschäftsjahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine Vergütung in Höhe von € 15.000,00 pro Geschäftsjahr. Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Die Neuregelungen gemäß dem vorhergehenden Satz findet erstmals auf die für das Geschäftsjahr 2010 zu zahlende Vergütung Anwendung.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre Auslagen und die auf ihre Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (4) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu marktüblichen und angemessenen Konditionen mit einer Versicherungssumme von bis zu € 2.000.000,00 je Mitglied abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

V. Hauptversammlung

§ 14 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.

§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung schriftlich, per Telefax oder in Textform angemeldet haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den nachfolgenden Sätzen müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen. Die Anmeldung muss der in der Einberufung mitgeteilten Stelle spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung zugehen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat schriftlich, per Telefax oder in Textform zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht gilt die gesetzliche Form. § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 16 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 17 Beschlussfassung, Übertragung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

- (2) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Die Hauptversammlung darf auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einberufung bekannt zu machen.

VI. Jahresabschluss

§ 18 Aufstellung

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

§ 19 Gewinnrücklage

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, in andere Gewinnrücklagen einstellen.

§ 20 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (2) Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen als in § 58 Abs. 3 S. 1 AktG vorgesehen ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Formwechsel

- (1) Die durch den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft und dessen Vollzug entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu € 50.000,00.

- (2) Mit Urkunde vom 16. Februar 2006 (UR-Nr. 577/2006 Z des Notars Dr. Gerhard Zagst in Stuttgart) wurde das Stammkapital der Digital Identification Solutions GmbH mit Sitz in Esslingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Esslingen unter HR B 4521, von € 1.020.500,00 um € 510.250,00 auf € 1.530.750,00 durch Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht. Die Gesellschaft wurde unmittelbar im Anschluss an die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in der gleichen notariellen Urkunde formwechselnd von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in die Rechtsform einer AG umgewandelt. Das Grundkapital der Digital Identification Solutions AG entspricht dem Stammkapital der Digital Identification Solutions GmbH. Die Gesellschafter der Digital Identification Solutions AG sind am Grundkapital der Digital Identification Solutions AG im Zeitpunkt des Formwechsels ebenso wie am Stammkapital der Digital Identification Solutions GmbH beteiligt.



NOTAR HAGEN KRZYWON

Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart,
Telefon (0711) 2 29 85 21 . Telefax (0711) 2 29 85 26
www.notar-krzywon.de . e-mail: sekretariat@notar-krzywon.de

Bescheinigung gem. § 181 AktG.

Zu der vorstehenden Fertigung der Satzung wird bescheinigt, dass diese den vollständigen Wortlaut der Satzung in der Fassung enthält, wie er sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen ergibt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen mit den durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 02. März 2012 beschlossenen Änderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Stuttgart, den 08. März 2012
Notar




- Krzywon -

Kosten gem. § 47 (35) KostO. - 0 -

Urkundenrolle Nr. 806/2012



NOTAR HAGEN KRZYWON

Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart,
Telefon (0711) 22 98 535 . Telefax (0711) 22 98 526
www.notar-krzywon.de , e-mail: sekretariat@notar-krzywon.de

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift
mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

Stuttgart, den 04. April 2012

Notar

- Krzywon -

